



#### **4. Round-Table Recht der TD-IHK, 16. Januar 2009**

##### **FORDERUNGSBEITREIBUNG IN DER TÜRKEI**

**Autor: RA Erhan Baran, SBT Rechtsanwälte**

##### **1. Einführung**

Die Bedeutung und die Rolle der wirtschaftlichen Aktivitäten einzelner Investoren in der globalisierten Welt nehmen von Tag zu Tag zu. Das gilt auch für die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen. Bei der Betrachtung der aktuellen Wirtschaftsdaten in Bezug auf die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen kann davon ausgegangen werden, dass der Wirtschaftsraum Deutschland-Türkei den Investoren beider Länder in Zukunft große Chancen zum Markteintritt in das jeweils andere Land bieten wird. Schon heute ist Deutschland der größte Handelspartner der Türkei. Das Handelsvolumen zwischen beiden Ländern beträgt zurzeit 21 Milliarden Dollar. Nach einer Wirtschaftsstudie wird es bis zum Jahr 2010 auf etwa 50 Milliarden Dollar ansteigen. Der Investitionsbetrag deutscher Firmen in der Türkei liegt zurzeit bei ca. 10 Milliarden Dollar.

Diese Daten deuten darauf hin, dass u.a. auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu der Türkei trotz der zurzeit weltweit bestehenden Wirtschaftskrise aufrechterhalten und weiter aufgebaut werden. Das Geschäftsverhältnis zur Türkei kann sich in unterschiedlicher Art und Weise gestalten. Es kann eine Investition mit oder ohne inländische Geschäftspartner oder aber die regelmäßige Warenlieferung in die Türkei sein. Vor diesem Hintergrund kommt es zu regelmäßigen Forderungsausfällen, deren Beitreibung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Allerdings ist dieses Ergebnis kein Schicksal für die Gläubiger. Mit einigen einfachen Vorsorgemaßnahmen kann die Zahl der Forderungsausfälle, und damit auch der entstandene Schaden auf ein minimales Maß reduziert werden.

##### **2. Zwei Wege der Forderungsbeitreibung**

In der Regel braucht der Gläubiger, um seine Forderung beizutreiben, einen vollstreckbaren Titel, den er entweder durch Anstrengen eines Klageverfahrens (das sog. Erkenntnisverfahren) oder aber unmittelbar durch Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erwirken kann. Im türkischen Rechtssystem ist auch die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass der Gläubiger seine Forderung unmittelbar durch Einleitung eines Konkursverfahrens realisieren kann. Die wichtigsten vollstreckungsfähigen Titel können wir wie folgt aufzählen:

- Urteile der Zivilgerichte
- Entscheidungen der Schiedsgerichte, Art. 536 der türk. ZPO
- Gerichtliche Vergleiche
- Anerkenntnisurteile, Art. 92 der türk. ZPO
- Notariell öffentlich beurkundete Schuldanerkenntnisse
- Berufungs- und Revisionsbürgschaft, vgl. Art. 426 j und 433 der türk. ZPO (Bankbürgschaft)
- Bürgschaft vor dem Vollstreckungsamt, Art. 38 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetzes

Damit der Leser sich ein Gesamtbild über das türkische Erkenntnis-, Zwangsvollstreckung - und Konkursverfahren machen kann, ist es angebracht, diese kurz darzulegen.

##### **3. Das türkische Gerichtssystem**

Das türkische Gerichtssystem sieht grundsätzlich drei unterschiedliche Gerichtswege vor. Das sind Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Zivilgerichtsbarkeit. Weil der Gläubiger seine Forderung vor einem Zivilgericht einzuklagen und somit einen vollstreckbaren Titel zu erlangen hat, sind über die Zivilgerichtsbarkeit folgendes zu erklären: bis zum Jahre 2004 waren die türkischen Gerichte zweistufig eingebaut. Es waren als 1. Instanz die sog. Friedensgerichte (vergleichbar mit den

Amtsgerichten) sowie die Zivilkammer (vergleichbar mit den Landgerichten) vorgesehen. Als Revisionsinstanz war der Kassationshof mit Sitz in der türkischen Hauptstadt Ankara zuständig in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten. Eine Zwischeninstanz (vergleichbar mit den Oberlandesgerichten) kannte das türkische Gerichtssystem bis vor kurzem nicht. Allerdings hat sich dieser zweistufige Gerichts Aufbau mit dem Inkrafttreten des neuen türkischen Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 2004 geändert, so dass nunmehr als Berufungsinstanz die sog. regionalen Zivilgerichte gegründet worden. Auch wenn der Gesetzgeber für die Gründung der regionalen Zivilgerichte eine Frist bis zum Jahre 2007 vorsah, wurden bis dato lediglich in den Provinzhauptstädten Istanbul, Bursa, İzmir, Ankara, Konya, Samsun, Adana, Erzurum und Diyarbakır diese Gerichte gegründet. Die genannten Gerichte sind jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit genügendem Personal und anderen Instrumentarien gestattet worden, so dass noch heute das türkische Gerichtssystem zweistufig funktioniert. Die Tätigkeit der regionalen Zivilgerichte ist noch abzuwarten. Somit hat der Gläubiger noch heute vor der 1. Instanz seine Klage einzureichen und gegen die von den erstinstanzlichen Gerichten ergangenen Urteile vor dem Kassationshof Revision einzulegen.

#### **4. Sicherheitsleistung**

Nach dem türkischen Zivilprozessrecht haben natürliche und juristische Personen mit ausländischer Herkunft während der Klageerhebung eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe nach dem Ermessen des Gerichts bestimmt wird. Dies beträgt in der Regel 15 % der eingeklagten Summe. Von diesem Grundsatz kann zugunsten der Ausländer Ausnahmen vorgesehen werden, wenn in dem Staat, dem der Ausländer angehört, die türkischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung bereits befreit worden sind. In diesem Fall wird der betreffende Ausländer unter Beachtung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes von der Sicherheitsleistung ebenfalls befreit. In diesem Zusammenhang ist Art. 17 des Hagener Abkommens über das Zivilverfahren vom 01.03.1954 besonders zu erwähnen. Nach der genannten Vorschrift des Hagener Abkommens über das Zivilverfahren, dem auch die Türkei beigetreten ist, wird von den Staatsangehörigen der Staaten, die ebenfalls dem Abkommen beigetreten sind, keine Sicherheit angefordert. Deutschland ist Vertragsstaats, so dass im Falle einer Klage eines deutschen Staatsangehörigen sowie einer juristischen Person, die in Deutschland ihren Sitz hat, keine Sicherheitsleistung angefordert.

Allerdings haben die türkischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland nach Art. 97 der türk. ZPO gleichwohl Sicherheit zu leisten. Ist die Sicherheit nicht hinterlegt worden, kann diese nach Art. 187 Abs. 1 der türk. ZPO als eine erste Verfahrensrüge innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung der Klageschrift von dem Beklagten geltend gemacht werden. Ergeht beim Gericht fristgemäß keine Verfahrensrüge ein, hat der türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland ebenfalls keine Sicherheit zu hinterlegen. Mithin ist festzustellen, dass das Gericht die Sicherheitsleistung nicht von Amts wegen anfordert, sondern erst nach fristgemäßer Verfahrensrüge des Beklagten, diese berücksichtigt.

#### **5. Beweismittel**

Der Gläubiger, der nach dem Erlangen eines vollstreckungsfähigen Titels strebt und zu diesem Zweck seine Forderung eingeklagt hat, hat den Grund seiner Forderung darzulegen und unter Vorlage geeigneter Beweismittel unter Beweis zu stellen. Geständnis, Zeuge, Sachverständiger, Eid, Augenschein und Urkunden sind die Beweismittel, die die türkische ZPO kennt.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf den Urkundenbeweis näher einzugehen. Nach Art. 287 ff. der türk. ZPO sind die Rechtsgeschäfte über Entstehung, Löschung, Übertragung, Änderung, Stundung, Erneuerung (Novatio) von Rechten sowie die Geständnisse, die einen Gegenstandswert von mehr als 490,00 TL haben, müssen durch Urkunden unter Beweis gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, dass der Gläubiger, der aus dem Ausland agiert und in der Türkei Geschäfte tätigt, seine Forderungen schon im Vorfeld, bevor es überhaupt zu einer Forderungsbeitreibung kommt, durch

Urkunden dokumentieren lässt. Zum Nachweis einer Forderung ab 490,00 TL sind andere Beweismittel nicht geeignet. Der Anlass zum Aufhäufen der Forderungen kann vielfältig sein, wie z.B. ein Joint Venture Vertrag, regelmäßige Warenlieferung oder Gesellschafterstellung in einer türkischen Handelsgesellschaft. Der Gläubiger hat jedoch stets darauf zu achten, dass seine Forderung mit entsprechenden Urkunden nachweisbar ist. Als Urkunden kommen insbesondere schriftliche Urkunden (Privaturkunden, Unterschriftsbeglaubigung, öffentlich erstellte Urkunden, Urkunden einer ausländischen Behörde sowie elektronische Urkunden mit ordnungsgemäßer Signatur in Betracht.

#### **6. Anerkennung ausländischer Urteile**

Der Gläubiger kann unter Umständen gegen den Schuldner in der Türkei ein Urteil im Ausland erwirkt haben, so dass er u.U. in der Türkei unmittelbar Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten könnte. Weil es sich dabei um ein ausländisches Urteil handelt, kann dieses in der Türkei nicht unmittelbar in die Zwangsvollstreckung als Vollstreckungstitel eingeführt werden. Vielmehr muss dieses ausländische Urteil in der Türkei anerkannt werden. Die Anerkennung der ausländischen Urteile setzt zunächst voraus, dass Gegenseitigkeitsgrundsatz gewahrt ist. Bei den von den deutschen Gerichten ausgesprochenen Urteilen bestehen diesbezüglich keinerlei Probleme. Weiterhin muss das ausländische Urteil nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der türkischen Gerichte eingreifen und nicht gegen die öffentliche Ordnung der Türkei verstoßen (sog. *ordre public*). Das ausländische Gericht, das das Urteil ausgesprochen hat, muss die wesentlichen Verfahrensregeln, die verfassungsrechtlich geschützt sind, beachtet haben. Insbesondere hat das ausländische Gericht dem Beklagten die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu achten, dass die deutschen Vollstreckungsbescheide in der Türkei nicht anerkennungsfähig sind.

#### **7. Forderungsbeitreibung auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses**

Der Gläubiger kann zu seiner Forderung durch ein besonderes Verfahren unmittelbar auf dem Wege der Zwangsvollstreckung kommen. Das türkische Zwangsvollstreckungsrecht sieht als Vollstreckungsorgane Vollstreckungsämter, Konkursamt und Vollstreckungsgerichte vor. Gegen die Entscheidungen dieser Organe kann man in der Regel mit den Rechtsmitteln Beschwerde (formelle Einwendungen gegen die Entscheidungen) und Einspruch (materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Entscheidungen) vorgehen. Der Gläubiger, der über einen vollstreckungsfähigen Titel noch nicht verfügt, kann dem Schuldner einen Zahlungsbefehl unter Fristsetzung zur Zahlung von sieben Tagen zukommen lassen. Dieses Verfahren, das mit dem deutschen Mahnverfahren vergleichbar ist, kann der Gläubiger wahlweise entweder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung und – falls der Schuldner ein Kaufmann ist- im Rahmen des Konkursverfahrens vorgehen. Lässt der Gläubiger dem Schuldner einen Zahlungsbefehl nach Art. 42 des türk. Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz zukommen, kann er sich im weiteren Verlauf des Verfahrens als Vollstreckungsmaßnahmen der Pfändung, Pfandverwertung oder des Konkurses bedienen, wobei die letzte Vollstreckungsmaßnahme lediglich gegen die Kaufleute Geltung haben kann. Legt der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Einspruch ein, so entscheidet über den Einspruch im Rahmen eines ordentlichen zivilrechtlichen Gerichtsverfahrens das Vollstreckungsgericht. Beim Unterliegen des Schuldners hat er in der Regel Schadensersatz in Höhe von 40 % der titulierten Summe zu zahlen. Gerade wegen dieser Schadensersatzregelung im türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz ist gleichwohl der türkische Zahlungsbefehl ein wirksames Mittel gegen den Schuldner, um die Forderung schneller und kostengünstiger beizutreiben.

In diesem Zusammenhang ist hinzu zu fügen, dass der Schuldner, der im Rahmen eines Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahrens zahlen will, die Gesamtsumme – nach Genehmigung des Vollstreckungsorgans- in drei gleichen Raten zahlen kann, wobei die erste Rate noch vor der Genehmigung des Vollstreckungsorgans zu tätigen ist, vgl. Art. 111 des türk. Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz.



### **8. Zwangsvollstreckung- und Konkursverfahren auf der Grundlage von Scheck und Wechsel**

Nach dem türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz stellt Scheck und Wechsel einen eigenständigen, vom Rechtsgrund losgelösten Titel dar, mit dem der Gläubiger in einem besonderen Scheck- und Wechselverfahren gegen den Schuldner unmittelbar Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. –falls der Schuldner Kaufmann ist– Konkursverfahren einleiten kann. Vor diesem Hintergrund ist es besonders empfehlenswert, die Forderungen unabhängig von dem Rechtsgrund ggf. durch Scheck oder Wechsel zusätzlich zu sichern.

### **9. Informationsbeschaffung über den Schuldner**

Die bisherigen Ausführungen setzen vor allem voraus, dass der Gläubiger über das Vermögen bzw. über die Bonität des Schuldners genügend Informationen hat. Die Einleitung eines Klage-, Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahrens mit mangelndem Informationsstand über den Schuldner führt in den meisten Fällen dazu, dass die Forderung trotz erheblichem Zeit- und Kostenaufwand nicht in vollem Umfang realisiert werden kann. Vor diesem Hintergrund sind folgende Ratschläge besonders zu beachten:

Die Informationen über den Schuldner sollten möglichst noch in der Phase der Geschäftsanbahnung zusammengestellt werden. Verpasst der Gläubiger diese Gelegenheit, sollte er zumindest während des Geschäftsverhältnisses über den Schuldner Informationen sammeln. Erfahrungsgemäß sieht es so aus, dass sich die Bemühungen der Informationsbeschaffung über den Schuldner, die erst nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses –und insbesondere nach dem Eintritt eines Forderungsausfalles– erheblich schwierig gestalten. In diesem Stadium ist auf Detekteien sowie auf Inkassounternehmen kein Verlass, da diese Branchen in der Türkei entweder gar nicht oder aber unterentwickelt sind. Vielmehr übernehmen die wenigen Anwaltskanzleien, die im Bereich der Forderungsbetreibung spezialisiert sind, u.a. auch die Funktionen einer Detektei und eines Inkassounternehmens.

Das türkische Versicherungswesen kannte bis dato keine Forderungsausfallversicherung. Es gibt zwar in diesem Bereich Bemühungen, die noch nicht in vollem Umfang der Befriedigung der Gläubiger beitragen können. Deshalb können im Vertrauen darauf, dass der Schuldner eine Forderungsausfallversicherung haben könnte, keine Geschäfte eingegangen werden.

Es ist jedoch ratsam, im Rahmen der dauerhaften Geschäftsverbindungen an Akkreditiv zu denken.

S B T Rechtsanwälte  
Erhan Baran  
Rechtsanwalt  
Rechtsbeistand für das türkische Recht

Im Mediapark 2, 50670 Köln  
Tel :0221 / 99 10 388  
Fax :0221 / 99 10 392  
Internet: [www.sbt-rechtsanwaelte.de](http://www.sbt-rechtsanwaelte.de)  
email :baran@sbt-rechtsanwaelte.de